

Die Uferbesitzer sind zur Duldung bestehender Leinpfade verpflichtet und können nur dann eine Entschädigung beanspruchen, wenn für die Erhaltung derselben ein hierzu noch nicht verwendeter Theil ihres Grundstückes in Anspruch genommen wird, oder wenn sie Grund und Boden für die Herstellung neuer Leinpfade hergeben müssen.<sup>16)</sup>

Brücken und Stege bilden einen Bestandtheil der Straßen und Wege, zu deren Verbindung sie dienen. Für ihre Herstellung und Erhaltung sind demgemäß die Gesetze über Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen, sowie die Wegeordnungen maßgebend. Soweit derartige Bauwerke indessen einen Einfluß auf die Gewässer äußern, sind die politischen Behörden befugt, auch aus dem Gesichtspunkte des Wasserrechts eine Einwirkung auf ihren Bau und ihre Unterhaltung zu üben.<sup>17)</sup>

## 7. Wasser und Wald.

In Oesterreich werden den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 (R. G. B. Nr. 250) und durch das Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern (R. G. B. Nr. 117) weitgehende Beschränkungen und Verpflichtungen auferlegt. Insbesondere ermöglicht das letzterwähnte Gesetz eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Bewirthschaftung der betreffenden Wälder und regelt die Verbauung der Wildbäche. Einige Angaben über die Wildbachverbauungen im Weichselgebiet sind auf S. 350 und etwas ausführlicher im Bd. III S. 56, 129, 202, 264, 360 und 386 mitgetheilt.

## II. Verhältnisse in Rußland.

Das Wasserrecht ist in den hier in Betracht kommenden Theilen des Russischen Reiches niemals geregelt worden, die Fürsorge für die Wasserwirthschaft, sowie für die Landwirthschaft ist erst nach Errichtung des Domänen-Ministeriums im Jahre 1837 von diesem in Angriff genommen und hat sich bisher hauptsächlich auf Anregungen aller Art beschränkt, zu denen auch die Gründung von landwirthschaftlichen Vereinen und die Gewährung von Unterstützungen bei der Anpflanzung von Wäldern in waldlosen Gegenden gehört. Eine weitergehende Einwirkung im Wege der Gesetzgebung hat der Staat nur auf die Verwaltung der Heilquellen (Ges. v. 19. Februar 1885) und die Waldwirthschaft (Waldschutzgesetz vom 4. April 1888) geübt.<sup>1)</sup>

Eine gesetzliche Unterhaltungspflicht hinsichtlich der Gewässer besteht im Allgemeinen nicht, die Kanäle werden von der Zentralregierung verwaltet. Die Anordnungen hinsichtlich der Regulirung von Flüssen oder Flußtheilen ergehen

<sup>16)</sup> § 8 des R. G. und Peyrer a. a. O. S. 156 flgd.

<sup>17)</sup> Peyrer a. a. O. S. 215 flgd. Vergl. auch § 32 der Landesgesetze und Peyrer a. a. O. S. 326.

<sup>1)</sup> Engelmann, „Das Staatsrecht des Russischen Reiches“. Freiburg 1889. v. Arnold, „Rußlands Wald“. Berlin 1893.

in jedem Einzelfall unter Beauftragung von Kommissionen oder einzelnen Beamten durch kaiserlichen Ukas oder Erlass der zuständigen Ministerien. Die Leinpfade an schiffbaren Flüssen, die Ueberfahrten und Brücken haben die Landschaften (semstwo) zu unterhalten, deren Sache auch der Schutz der Schifffahrt auf Flüssen und Binnenseen ist und denen damit auch die Einrichtung und Unterhaltung von Anlegeplätzen und Häfen an schiffbaren Flüssen zufällt. Die Landschaften werden durch beschließende Versammlungen und ausführende Ausschüsse (Landschaftsinstitutionen) vertreten, welche von der örtlichen Bevölkerung gewählt werden. Ihnen liegt theilweise in Konkurrenz mit Regierungsorganen und theilweise mit den Selbstverwaltungskörpern der Gemeinden die Verwaltung der örtlichen ökonomischen Angelegenheiten ob. Die Landschaften sind befugt, zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben Verordnungen zu erlassen, Steuern auszusprechen, Anleihen abzuschließen und Anträge an die Regierung zu richten. Da die Fürsorge für die vorbezeichneten, dem Gebiete des Wasserwesens angehörigen Angelegenheiten nicht zu den obligatorischen Obliegenheiten gehört, welchen die Landschaften genügen müssen, so sind die Leistungen der letzteren auf diesem Gebiete sehr fragwürdig und ungleich.<sup>2)</sup> In den neun westlichen Gouvernements sind die Landschaftsinstitutionen nicht eingeführt.

Der autokratischen Verfassung des Reiches entsprechend, liegt der Schwerpunkt der Wasserverwaltung in den Ministerien. Es ressortiren von dem Ministerium des Innern in dieser Beziehung die Angelegenheiten des Bauwesens einschließlic der Verwaltung des Instituts der Zivilingenieure, die Nothstandssachen und die Aufsichtsführung über die gesammten Provinzialbehörden der allgemeinen Verwaltung. Ein bei dem Ministerium bestehendes technisches Baukomitee führt die Oberaufsicht über die Handhabung der Baupolizei.<sup>3)</sup>

Dem Ministerium der Reichs-Domänen liegt u. A. die Verwaltung der Wälder und die Förderung der Land- und Forstwirthschaft ob. Eine Abtheilung desselben bildet das mit der Verwaltung und Erhaltung der Forsten und der Anpflanzung von Wäldern in waldlosen Gegenden betraute Forstdepartement.<sup>4)</sup>

Das Ministerium der Wegekommunikationen leitet den Bau und die Unterhaltung der Kanäle und die Regulirung der schiffbaren Flüsse.<sup>5)</sup>

In den Provinzen steht der Gouverneur an der Spitze der Gouvernementsregierung, welcher auch ein Ingenieur angehört. Die Gouvernements zerfallen in Kreise unter Kreischefs, denen je ein Kreisarchitekt oder Kreisingenieur beigegeben ist.

Planmäßig organisiert ist bisher nur der Waldschutz durch das Gesetz vom 4. April 1888, welches der willkürlichen Abholzung der Privatwälder Schranken setzt. Der Waldschutz findet in ganz Rußland Anwendung auf die Wälder der Bauerngemeinden, die Wälder, welche die Quellen von Flüssen umgeben und die sogenannten Bannwälder. Als solche gelten Wälder und Gebüsch, welche den Ufern schiffbarer Flüsse, den Einfassungen der Kanäle und der natürlichen

<sup>2)</sup> Engelmann a. a. D. S. 107, 108.

<sup>3)</sup> Engelmann a. a. D. S. 74 flgd.

<sup>4)</sup> Engelmann a. a. D. S. 83, 84.

<sup>5)</sup> Engelmann a. a. D. S. 84.

Wasserläufe Schutz vor Zusammensturz, Unterwaschung und Beschädigung durch Eisgang gewähren, ferner diejenigen auf Bergen und Abhängen befindlichen Wälder, welche Erd- und Felsstürzen vorbeugen oder Widerstand leisten, sowie das Abspülen des Erdreichs und das Entstehen von Lawinen und Sturzbächen hindern, und weiter die Wälder im Binnenlande und am Meeresufer, deren Vorhandensein der Bildung und Ausbreitung von Flugsand Einhalt thut. Auf alle Wälder erstreckt sich der Schutz des fraglichen Gesetzes nur in besonders walddarmen Gegenden, auf die übrigen Gouvernements kann derselbe durch einen Beschluß des Ministerkomitees auf Antrag des Ministers der Reichs-Domänen ausgedehnt werden.

Die forstliche Nutzung der Bannwälder ist nur nach besonderen Plänen gestattet, Viehweide ist in ihnen verboten. Kommt der Eigenthümer seiner gesetzlichen Erhaltungspflicht nicht ordnungsmäßig nach, so ist die Krone zur Entseignung berechtigt. Dem ursprünglichen Eigenthümer steht in diesem Falle während einer zehnjährigen Periode ein Rückkaufsrecht zu. Die Kosten der Feststellung von Wirthschaftsplänen für Bannwälder trägt der Staat, die letzteren sind frei von Staats- und Landschaftssteuern. Neu angepflanzte Wälder genießen dieselbe Steuerfreiheit für einen Zeitraum von dreißig Jahren.

Für alle anderen unter das Gesetz fallenden Wälder muß eine regelmässige Waldwirthschaft eingeführt werden.

In den Gouvernements, für welche das Waldschutzgesetz Geltung besitzt, wird ein Waldschutzkomitee errichtet, welchem außer dem Gouverneur als Vorsitzendem und einer Anzahl von Beamten, zwei von der Landschaftsversammlung zu wählende Forstbesitzer angehören. Handelt es sich um Schutzwälder für die Quellen von Flüssen, so ist ein Delegirter der Verwaltung der Wegekommunikationen zuzuziehen. Das Komitee beschließt über die Erklärung von Wäldern für Bannwälder, bestätigt die Wirthschaftspläne für die einzelnen Wälder und bestimmt die Fristen für die Wiederaufforstung rechtswidrig abgeholzter Bestände. Berechtigt zur Antragstellung auf die Versetzung von Wäldern unter die Bann- oder Schutzwälder sind die Landschaftsämter, die Domänen- und Apanagen-Verwaltung und die Verwaltung der Wegekommunikationen.

Dem vor der Entscheidung zu hörenden Waldeigenthümer steht die Beschwerde an den Domänen-Minister zu. Soweit es sich bei der Ausführung des Waldschutzgesetzes um Wälder von Bauerngemeinden handelt, liegt die Aufsicht den Kreisbehörden in Bauersachen ob, im Uebrigen sind für dieselbe die Forstbeamten der Krone und die Polizeibehörden zuständig.

